



**Silke Graf**

Steuerberaterin,  
Fachberaterin für den  
Heilberufsbereich  
(IFU/ISM gGmbH)  
spezialisiert auf die  
Beratung von  
Zahnärzten

## PRAXISÜBERGABEN AN KINDER JETZT PLANVOLL GESTALTEN

KINDER TRETEN OFTMALS IN DIE FUSSTAPFEN DER ELTERN. SO IST ES KEINE SELTENHEIT, DASS KINDER VON ZAHNÄRZTEN EBENFALLS ZAHNMEDIZIN STUDIEREN UND IN DIE PRAXIS DER ELTERN EINTRETEN, UM DIESE SPÄTER FORTZUFÜHREN.

**Text** Silke Graf

Wann der richtige Zeitpunkt für eine Praxisübergabe ist, gehört wohl zu den schwierigsten Entscheidungen, die gern auf die lange Bank verschoben wird. Viele Fragen gilt es vorab zu klären, insbesondere müssen die Kinder die erforderliche berufliche Qualifikation besitzen und die Praxis auch weiterführen wollen. Zudem sind bei einer solchen Praxisübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge neben (berufs-)rechtlichen auch steuerliche Regelungen zu beachten. Ist eine Praxisnachfolge bereits geplant, kann es sinnvoll sein, sie nicht mehr auf die lange Bank zu schieben. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 eine Reihe von Steuerbegünstigungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Gemeint sind die steuerlichen Begünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen, die nach Ansicht des Gerichts die Erben von Unternehmen finanziell besser stellen als jene Erben, die Privatvermögen erhalten.

### PRAXISÜBERTRAGUNG UNTER AKTUELLEN BEDINGUNGEN – NAHEZU STEUERFREI

Im Weg der vorweggenommenen Erbfolge kann die Praxisübertragung unentgeltlich auf die nächste Generation übergeleitet werden. Das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gewährt dabei steuerliche Begünstigungen, die eine Vermögensübertragung ohne Zahlungen an die Finanzverwaltung ermöglichen. So kann betriebliches Vermögen, wie eine Zahnarztpraxis, zu 85 Prozent steuerfrei übertragen werden. Der verbleibende

Vermögenswert von 15 Prozent wird durch einen weiteren Freibetrag von bis zu 150.000 Euro steuerlich begünstigt. In der Summe ist so aktuell ein betriebliches Vermögen von 1 Million Euro steuerfrei übertragbar. Und dabei werden die persönlichen Freibeträge (400.000 Euro bei Schenkung eines Elternteils an ein Kind) noch nicht einmal angegriffen. Auch ein Praxisvermögen von über 1 Million Euro kann nach den aktuellen Regelungen schenkungsteuerfrei übertragen werden.

Hierfür ist ein Antrag erforderlich, wodurch zur 100-prozentigen Steuerbefreiung optiert wird. Das sollte allerdings stets wohlüberlegt werden, denn der Antrag ist unwiderruflich und die Begünstigungen sind an eine Reihe von Auflagen gebunden. Dies gilt zwar auch für die Regelverschonung (steuerfrei bis 1 Million Euro Vermögenswert). Doch für das steuerfreie Vererben beziehungsweise Verschenken von höheren Betriebsvermögenswerten sind die Auflagen strenger. Wer sich an seinen eigenen Antrag nicht hält oder halten kann, muss nachversteuern. So darf die Praxis beispielsweise innerhalb der nächsten fünf (Regelverschonung) beziehungsweise sieben (Option zur 100-prozentigen Steuerbefreiung) Jahre nicht veräußert werden. Auch bei den Entnahmen muss aufgepasst werden. Hier dürfen Höchstwerte nicht überschritten werden. Zudem sind weitere Auflagen zu erfüllen, damit es nicht doch noch zu einer Nachversteuerung kommt. Diese betreffen jedoch nur Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern. Da diese Regelungen für zahnärztliche Praxen meist nicht relevant sein dürften,

kann auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden. Fakt ist jedoch, dass die derzeitigen, relativ starren Regelungen Steuerpflichtige dazu eingeladen haben, in den Jahren vor einer Übertragung die Weichen zu stellen, um von den Vergünstigungen zu profitieren.

### PRIVILEGIERUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

Die Verfassungsrichter urteilten daher: Die derzeitigen Regelungen stehen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes im Einklang. Dabei geht es nicht um eine generelle Gleichstellung von Privat- und Betriebsvermögen. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Vermögen stellt nach Ansicht der Verfassungsrichter ein legitimes Mittel dar, um Arbeitsplätze in Deutschland zu erhalten. Denn insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen kann die Erbschaft- oder Schenkungsteuer ohne begünstigende Regelungen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen, die zum Abbau von Arbeitsplätzen und sogar zu Betriebs-schließungen führen kann.

Die derzeitigen Regelungen zum Betriebsvermögen sind aus Sicht der obersten Bundesrichter jedoch in einigen Punkten viel zu pauschal gehalten, als dass sich die daraus ergebenden - teilweise gravierenden - Steuervorteile für einzelne Steuerpflichtige noch rechtfertigen ließen. Sie sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung unverhältnismäßig und daher korrekturbedürftig.

Unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wird insbesondere beanstandet, dass nicht nur das betriebliche Vermögen von kleinen und mittleren Unternehmen begünstigt wird, sondern dass jedes betriebliche Vermögen ohne eine weitere Prüfung privilegiert wird. Als unverhältnismäßig bewerten die Verfassungsrichter auch, dass alle Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme freigestellt werden und damit keine Anstrengungen für die Sicherung von Arbeitsplätzen erbringen müssen. Die als Ausnahmeregelung gedachte Begünstigung wurde jedoch zum Regelfall, da in Deutschland in 90 Prozent der Betriebe weniger als 20 Beschäftigte tätig sind. Dass auch Betriebe mit einem Verwaltungsvermögensanteil (zum Beispiel vermietete Grundstücke, Wertpapiere, Kunstgegenstände) von bis zu 50 Prozent von den steuerlichen Begünstigungen profitieren, halten die Verfassungsrichter ebenfalls für unverhältnismäßig.

### UNTERNEHMENSNACHFOLGE NICHT IN DIE ZUKUNFT VERSCHIEBEN

Die gute Nachricht für alle, die eine baldige Praxisübertragung planen: Das aktuelle Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist auch nach dem Urteil

des Bundesverfassungsgerichts weiter anwendbar, auch wenn einzelne Regelungen nicht mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar sind. Der Gesetzgeber hat jetzt die Aufgabe, bis spätestens zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Die Bundesregierung betont, dass sie an der Begünstigung kleiner und mittlerer Unternehmen nach wie vor festhält und möglichst zeitnah eine gesetzliche Neuregelung auf den Weg bringen will. Hierbei lässt sich derzeit jedoch noch nicht abschätzen, wie der Gesetzgeber die Neuregelung im Detail ausgestalten wird und welche Steuervergünstigungen in Zukunft für das Verschenken und Vererben von betrieblichem Vermögen gelten werden. Anzunehmen ist, dass es wesentlich detailliertere Regelungen geben müssen, die den einen oder anderen Praxisnachfolger bei der Übernahme der elterlichen zahnärztlichen Praxis benachteiligen werden – zumindest was den künftigen bürokratischen Aufwand angeht. Insoweit schließt sich nun das Zeitfenster, um von den bestehenden pauschalen Regelungen noch profitieren zu können. Soweit eine Praxisübertragung bereits in der Planung ist, sollte diese daher nicht auf die lange Bank geschoben werden, um die derzeitigen Steuervergünstigungen noch nutzen zu können.

#### Hinweis

**Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass für die Nutzung der verfassungswidrigen Regelungen kein umfassender Vertrauensschutz besteht. Daher muss bei einer exzessiven Ausnutzung der gleichheitswidrigen Regelungen mit einer rückwirkenden Versagung der Verschönerung des Betriebsvermögens gerechnet werden. Dass die geltenden steuerlichen Vergünstigungen bei der Übertragung einer Zahnarztpraxis versagt werden, ist jedoch nicht anzunehmen.**

Die ETL ADVISION-Steuerberater der ADVISA Singen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und unterstützen Sie gerne bei der Praxisnachfolge. Sprechen Sie uns an. *DB*

Anzeige

**Oral Care Center** **Neuheiten**  
Oral-B PRO 7000  
SmartSeries Black  
ab € 109,99  
Tel.: 0341 14 956-10

#### KONTAKT

ETL ADVISA Singen

› TELEFON 07731 95 920

› [advisa-singen@etl.de](mailto:advisa-singen@etl.de)

› [www.etl.de/advisa-singen](http://www.etl.de/advisa-singen)